

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0193/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	17.09.2015	Entscheidung
Rat der Stadt		Entscheidung

### **47. FNP-Änd. Wohngebiet Jahnplatz; Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 02.06.2015**

#### **Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Radevormwald nimmt die Hinweise des Landrates des Oberbergischen Kreises bezüglich des Immissionsschutz-, des Artenschutz- und des Landschaftsrechts zur Kenntnis und beschließt den Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilweise und denen aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu folgen.

#### **Erläuterung:**

In seiner Stellungnahme verweist der Oberbergische Kreis aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf den Immissionskonflikt Sport – Wohnen, der im Bebauungsplanaufstellungsverfahren gelöst wird.

Aus artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht wird auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass zwischenzeitlich die - auf FNP-Ebene erforderliche - Artenschutzprüfung Stufe 1 sowie eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt wurde.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht regt der Oberbergische Kreis an, die Entwässerungsplanung des Wohngebietes mit seiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Regelfall werden (erst) parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren die erforderlichen Erschließungsanlagen geplant und die im Plangebiet erforderlichen Flächen ggf. gesichert; die Erschließungskonzeption wird in der Begründung erläutert. Eine Abstimmung bzw. Genehmigung mit/seitens der Unteren Wasserbehörde ist lediglich notwendig falls die Erschließungskonzeption bezüglich des Niederschlagswassers eine Versickerung, Verrieselung vor Ort / ortsnahe Einleitung in ein Gewässer vorsieht.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht regt der Oberbergische Kreis an, vor der Ausweisung als Wohnfläche das Material des Deckenaufbaus der Sportflächen abzuklären.

Die Beschaffenheit des Bodens hinsichtlich Aufbau und möglicher stofflicher Belastungen wurde zwischenzeitlich gutachterlich analysiert. Das untersuchte Grundstück liegt an einer ursprünglichen Bergkuppe, die durch talseitiges Auffüllen eingeebnet wurde. Dementsprechend stehen in der Mitte des Grundstückes die natürlich gelagerten Böden (Lehm, Fels) in geringer Tiefe an und zu den Talseiten nimmt die Dicke der Anschüttungen zu.

Die Anschüttungen bestehen aus einer 0,15 – 0,3 m dicken Schicht roter Asche/ dunkelbrauner Schlacke sowie einer bis zu 2,1 m dicken Schicht aus lehmigem Felsbruch und untergeordnet Kies und Schluff. Diese Auffüllungen sind mit etwas Bauschutt (< 5 %) versetzt.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist ein offener, eingeschränkter Einbau (Einbauklasse Z 1 gemäß der LAGA-Richtlinie für Boden) der Materialien in den drei o.g. Bodenschichten vor Ort oder an anderer Stelle möglich. Die Entsorgung der Asche- Schlackeschicht müsste in der Deponieklasse DK 1 (Deponie für mäßig belastete - nicht gefährliche – Abfälle), die des angeschütteten lehmigen Felsbruchs und des natürlich gelagerten Bodens in der Deponieklasse DK 0 (Deponie für unbelasteten Erdaushub) erfolgen.

Die Herrichtung der Grundstücke mit kulturfähigem Boden erfolgt, soweit nötig, durch die jeweiligen Bauherren.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
III		BM

Anlage: Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreis vom 02.06.2015